

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz

GRUNDSÄTZE ZUR FÖRDERUNG VON FAMILIENZENTREN IN RHEINLAND-PFALZ

Das Land Rheinland-Pfalz fördert aufgrund des § 16 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) iVm § 17 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 632), BS 216-1, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Weiterentwicklung und den Aufbau von Familienzentren in Rheinland-Pfalz nach Maßgabe folgender Grundsätze:

1 Allgemeine Voraussetzungen

1.1 Familienzentren sind Selbsthilfeinitiativen, die

- in Eigenverantwortung und Selbstorganisation nach dem „Laien-Prinzip“ ein breites und offenes Angebot familienbezogener und -relevanter Themen und Inhalte vermitteln,
- Kontakt-, Geselligkeits- und Unterstützungsnetze für Familien in deren unmittelbarem Lebensumfeld aufbauen zum gegenseitigen Austausch und voneinander Lernen,
- Erfahrungen und Kompetenzen der Beteiligten im beruflichen und privaten Bereich aktivieren und weitergeben,
- Kultur- und Bildungsangebote, Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten für alle Generationen und gesellschaftlichen Gruppen sowie Kinderbetreuung anbieten,
- prinzipiell allen von Familienfragen Betroffenen, insbesondere Müttern und Vätern, Kindern und Großeltern offenstehen und
- sich als rechtsfähige und gemeinnützige Personenvereinigung des privaten Rechts organisiert haben.

1.2 Die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII sowie die grundsätzliche Förderung als Familienzentrum durch den jeweils örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) wird vorausgesetzt.

2 Förderung

- 2.1** Für den Betrieb eines Familienzentrums gewährt das Land Rheinland-Pfalz im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung eine Zuwendung zu den entstehenden Sach- und Betriebskosten in Höhe von 2.500 Euro jährlich.
- 2.2** Zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Ziffer 1 muss der Zuwendungsempfänger nachweisen,
- dass die notwendigen organisatorischen, personellen, räumlichen und sachlichen Voraussetzungen für den Betrieb und die kontinuierliche Arbeit des Familienzentrums gegeben sind,
 - dass das Familienzentrum mindestens an 3 Tagen und mindestens 15 Stunden in der Woche geöffnet ist,
 - dass eine Kinderbetreuung gewährleistet und
 - die Finanzierung gesichert ist.
- 2.3** Die Landeszuwendung wird auf Antrag gewährt; dieser ist schriftlich über das Vernetzungsbüro (siehe Ziffer 4) an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit, Referat Familienpolitik, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz zu richten. Er muss enthalten:
- Darstellung der Familienzentrumsarbeit sowie der beabsichtigten Arbeitsprogramme,
 - Nachweis der Voraussetzungen der Ziffer 2.2,
 - fachliche Stellungnahme des jeweils örtlich zuständigen Jugendamts über die Arbeit des Familienzentrums und seine Förderung sowie die Stellungnahme des Vernetzungsbüros über Art und Umfang des Förderungsantrags und
 - einen Kosten- und Finanzierungsplan.
- 2.4** Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 (MinBl. S. 81) zugrunde. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“.
- 2.5** Über die Zuwendung ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres nach Formblatt (siehe Anlage) zu führen. Dem Verwendungsnachweis ist ein Bericht über die geleistete Arbeit beizufügen.

3 Anschubfinanzierung

- 3.1** Um insbesondere Initiativen den Aufbau eines Familienzentrums iS von Ziffer 2 zu ermöglichen, leistet das Land im Rahmen einer Projektförderung als Fehlbedarfsfinanzierung eine einmalige Zuwendung bis zu 5.000 Euro zu den Kosten der Ausstattung und Einrichtung, insbesondere für die Erstausstattung mit Mobiliar, Spiel-, Lehr- und Lernmaterial.

Eine weitere Förderung nach Ziffer 2.1 ist in der Regel im gleichen Haushaltsjahr nicht möglich.

- 3.2** Der Zuwendungsempfänger muss die Voraussetzungen der Ziffer 1 erfüllen. Er muss darüber hinaus nachweisen,

- dass geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten sowohl für Kinder als auch für Erwachsene vorhanden sind oder geschaffen werden und

- die Finanzierung gesichert ist.

- 3.3** Die Landeszuwendung wird auf Antrag gewährt; dieser ist schriftlich über das Vernetzungsbüro (siehe Ziffer 4) an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen, Referat Familienpolitik, Bauhofstraße 9, 55116 Mainz zu richten. Er muss enthalten:

- Satzung und Nachweis der Eintragung in das Vereinsregister,
- Darstellung der Konzeption und beabsichtigten Programmgestaltung,
- Kostenaufstellung für die Ausstattung und Einrichtung,
- Finanzierungsplan.

- 3.4** Der Bewilligung liegen die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung vom 20.01.1983 (MinBl. S. 81) zugrunde. Im übrigen gelten die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P)“.